



Brüssel, den 6. Dezember 2019  
(OR. en)

7509/13  
DCL 1

ENV 215  
MI 201

**FREIGABE<sup>1</sup>**

des Dokuments	ST 7509/13 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	15. März 2013
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Union Änderungen und Anpassungen des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

---

<sup>1</sup> Dokument von der Europäischen Kommission am 26. November 2019 freigegeben.



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. März 2013  
(OR. en)**

**7509/13**

**RESTREINT UE/EU RESTRICTED**

**ENV 215  
MI 201**

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 13. März 2013

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union,  
Herr Uwe CORSEPIUS

Nr. Komm.dok.: COM(2013) 128 final

Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Union Änderungen und Anpassungen des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument COM(2013) 128 final.

Anl.: COM(2013) 128 final

**RESTREINT UE**



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 12.3.2013  
COM(2013) 128 final

Empfehlung für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Union Änderungen und  
Anpassungen des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht  
führen, auszuhandeln**

**DECLASSIFIED**

**DE**

**DE**

**RESTREINT UE**

## **RESTREINT UE**

### **BEGRÜNDUNG**

1. Die Union und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens über den Schutz der Ozonschicht und des im Rahmen dieses Übereinkommens verabschiedeten Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen.
2. Nach Ansicht der Union sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die Erfolge, die im Rahmen des Montrealer Protokolls in den letzten Jahrzehnten bei der Verringerung der Verwendung und der Emissionen von ozonabbauenden Stoffen erzielt wurden, zu sichern; sie beabsichtigt daher, aktiv an den Verhandlungen insbesondere über folgende Punkte teilzunehmen:

Folgemaßnahmen betreffend die mit hohem Treibhauspotenzial verbundenen Alternativen zu ozonabbauenden Stoffen, einschließlich Änderungen des Montrealer Protokolls und der dazugehörigen Rechtsinstrumente, zur Regelung von teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen (H-FKW).

3. Ziel dieser Empfehlung ist es, die Europäische Kommission zu ermächtigen, im Namen der Europäischen Union an Verhandlungen über die oben genannten Themen auf der XXV. und der XXVI. Tagung der Vertragsparteien des Protokolls, der X. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der XXVII. Tagung der Vertragsparteien des Protokolls teilzunehmen, um für eine koordinierte Position und Vorgehensweise der Union Sorge zu tragen.
4. Die Empfehlung hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt. Sollten sich Schlussfolgerungen aus diesen Verhandlungen ergeben, die durch EU-Recht umzusetzen sind, müssen sie mit dem EU-Vertrag und den einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen<sup>2</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase<sup>3</sup> und der Richtlinie 2006/40/EG über Emissionen aus Klimaanlagen in Kraftfahrzeugen<sup>4</sup> im Einklang stehen.

<sup>2</sup> ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 1.  
<sup>3</sup> ABl. L 161 vom 14.6.2006, S. 1.  
<sup>4</sup> ABl. L 161 vom 14.6.2006, S. 12.

# **RESTREINT UE**

Empfehlung für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Union Änderungen und Anpassungen des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, auszuhandeln**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absatz 3,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Kommission ermächtigt werden sollte, im Namen der Europäischen Union Änderungen und Anpassungen des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, auszuhandeln –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

1. Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Europäischen Union in Bereichen, die in die Zuständigkeit der Union fallen, auf der XXV. und der XXVI. Tagung der Vertragsparteien des Protokolls, der X. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der XXVII. Tagung der Vertragsparteien des Protokolls Änderungen und Anpassungen des Montrealer Protokolls auszuhandeln.
2. Die Kommission führt die Verhandlungen im Namen der Europäischen Union, soweit sie Angelegenheiten betreffen, die in die Zuständigkeit der Union fallen, in Abstimmung mit einem aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehenden Sonderausschuss und in Übereinstimmung mit den im Anhang festgelegten Verhandlungsdirektiven.
3. Soweit der Gegenstand der Übereinkunft in die gemeinsame Zuständigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten fällt, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten durch eine enge Zusammenarbeit während der Verhandlungen ein geschlossenes Auftreten der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf internationaler Ebene sicherstellen.

### *Artikel 2*

**DE**

**DE**

**RESTREINT UE**

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

**DECLASSIFIED**

**DE**

**DE**

**RESTREINT UE**

## **RESTREINT UE**

### **ANHANG**

#### **VERHANDLUNGSDIREKTIVEN**

1. Die Kommission bemüht sich sicherzustellen, dass eine Übereinkunft, die zu einer Überarbeitung des Montrealer Protokolls und seiner Anwendung führt, mit den geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union in Einklang steht, insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase und der Richtlinie 2006/40/EG über Emissionen aus Klimaanlagen in Kraftfahrzeugen.
2. Hinsichtlich der Vorschläge, das Montrealer Protokoll zur Regulierung von teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen (H-FKW) zu ändern, nimmt die Kommission an Verhandlungen über die Frage teil, wie das Problem der steigenden Emissionen dieser Stoffe am besten gelöst werden kann, und setzt sich dafür ein, zu gewährleisten, dass im Einklang mit dem Standpunkt der Union durch die im Rahmen des Montrealer Protokolls vorgesehenen Schritte
  - (a) das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und die darin vereinbarten Maßnahmen nicht unterlaufen werden,
  - (b) die H-FKW nicht vom Geltungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Instrumente ausgenommen werden und
  - (c) bestehende Verpflichtungen, die die Vertragsparteien in diesem Rahmen eingegangen sind, nicht beeinträchtigt werden.
3. Die Kommission führt die Verhandlungen im Einklang mit den einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder mit den abgestimmten Standpunkten der Union, die eigens für die Zwecke dieser Verhandlungen in dem aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehenden Sonderausschuss oder im Rat festgelegt wurden.
4. Die Kommission berichtet dem Rat über die Verhandlungsergebnisse und gegebenenfalls über Probleme, die während der Verhandlungen aufgetreten sind.

**DE**

**DE**